



Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3, 2831 Warth
E-Mail: gemeinde@warth-noe.gv.at

Tel: 02629/2245, Fax: 02629/2245-6
Homepage: www.warth-noe.gv.at



UID: ATU16276508

Lfd. Nr. 03/2018

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Montag, dem 3. September 2018

im Gemeinderatssitzungssaal der Marktgemeinde Warth



Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 20:34 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21. August 2018
durch E-Mail bzw. durch RSb

Anwesend waren:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 01 GR Baumgartner Gerald | 02 GR Ben Hedhili Victoria |
| 03 GGR Gullner Josef | 04 GR Grill Ing. MSc Martin |
| 05 GR Hofer Hermann | 06 UGR Kerschbaumer Josef |
| 07 Vizebgm. Liebentritt Peter | 08 GR Maier Peter |
| 09 GGR Motsch Markus | 10 GGR Ostermann Karl |
| 11 GGR Reisenbauer Markus | 12 BGGR Stangl Karin |
| 13 JGR Stangl Ing. DI (FH) Peter, MSc. | 14 Bgm ⁱⁿ Michaela Walla |
| 15 GR Wenzl Johanna | 16 GR Wurmbrand Karl |

entschuldigt:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| 01 GR Friesenbichler Gerhard | 02 GR Hanke Gerald |
| 03 GR Scherz Josef | |

Nicht entschuldigt:

01

Schriftführer: AL Angelika Horvath
Vorsitzende: Bürgermeisterin Michaela Walla

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mandatäre und verweist auf zeitgerechte Zustellung der Tagesordnung. Sie entschuldigt GR Friesenbichler Gerhard, GR Gerald Hanke und GR Scherz Josef.

Zugestellte T A G E S O R D N U N G

- TOP 01 **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2018**
- TOP 02 **Änderung und Verordnung Straßennummern und Hausnummern**
(Rotten in Petersbaumarten und Kirchau)
- TOP 03 **Flächenwidmungsplanänderungen und Raumordnung:**
 - a) **Grundsatzbeschluss div. Änderungen** von Grundstk. im ehemaligen Gemeindegebiet von Scheiblingkirchen/Thernberg
 - b) **Flächenwidmung BW A1 und BW in Warth**
 - c) **Unbefristete Bausperre**
- TOP 04 **Änderung Wortlaut Umweltförderung** aufgrund geändert Bauanzeigenpflicht lt NÖ BO 2014 § 16
- TOP 05 **Bericht über die Unwetterkatastrophe 12. – 13. Juni 2018**
- TOP 06 **Bericht Umweltgemeinderat**

Es sind bei Sitzungsbeginn 16 Gemeinderäte stimmberechtigt

DA 01) Bgm.in Michaela Walla: Sondernutzung – Gemeindestraße – Grundstück Nr. 416, KG Kirchau

Abstimmungsergebnis:

für: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

Der DA 01 wird somit als Tagesordnungspunkt 07 aufgenommen.

Genehmigte T A G E S O R D N U N G

- TOP 01 **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2018**
- TOP 02 **Änderung und Verordnung Straßennummern und Hausnummern**
(Rotten in Petersbaumarten und Kirchau)
- TOP 03 **Flächenwidmungsplanänderungen und Raumordnung:**
 - a) **Grundsatzbeschluss div. Änderungen** von Grundstk. im ehemaligen Gemeindegebiet von Scheiblingkirchen/Thernberg
 - b) **Flächenwidmung BW A1 und BW in Warth**
 - c) **Unbefristete Bausperre**
- TOP 04 **Änderung Wortlaut Umweltförderung** aufgrund geändert Bauanzeigenpflicht lt NÖ BO 2014 § 16
- TOP 05 **Bericht über die Unwetterkatastrophe 12. – 13. Juni 2018**
- TOP 06 **Bericht Umweltgemeinderat**
- TOP 07 **Sondernutzung – Gemeindestraße – Grundstück Nr. 416, KG Kirchau**

TOP 01) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2018

Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das öffentliche und nicht öffentliche Sitzungsprotokoll vom 28. Mai 2018 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

TOP 02) Änderung und Verordnung Straßennummern und Hausnummern (Rotten in Petersbaumgarten und Kirchau)

Sachverhalt:

Wie bereits im vergangenen Frühling die Umstellung der Hausnummern in den Ortsrotten in Haßbach erfolgt ist, soll dies nun auch in den einzelnen Rotten der Petersbaumgarten und Kirchau durchgeführt werden. Die betroffenen Liegenschaftseigentümer sind bei einer öffentlichen Besprechung in die Planung miteinbezogen worden. Sie werden auch noch alle persönlich mittels Anschreiben über die Vorgangsweise rechtzeitig informiert.

Es ist erforderlich, dass eine Verordnung im Gemeinderat beschlossen wird.

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Warth vom 03.09.2018, mit der die Hausnummern in der Marktgemeinde Warth teilweise abgeändert werden.

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.G.F., werden die Änderungen sämtlicher Hausnummern in Teilen des Gemeindegebietes beschlossen:

§ 1

Die Änderungen der Hausnummern werden wie folgt neu festgesetzt:

- (1) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Petersbaumgarten 18, 21, 22 und 43 welche sich in der Ortschaft Petersbaumgarten von der B54 Richtung Ortsrotte Weghof befinden, werden mit dem Namen „Weghofstraße“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.
- (2) Die Liegenschaft mit der derzeitigen Hausnummer Petersbaumgarten 19 welche sich in der Ortschaft Petersbaumgarten befindet wird mit dem Namen „Oberer Rainhof“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.
- (3) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Petersbaumgarten 32, 33 und 34 welche sich in der Ortschaft Petersbaumgarten befinden werden mit dem Namen „Sonnteiten“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.
- (4) Die Liegenschaft mit der derzeitigen Hausnummer Petersbaumgarten 36 welche sich in der Ortschaft Petersbaumgarten befindet wird mit dem Namen „Kegelgraben“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.
- (5) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Petersbaumgarten 38, 39 und 41 welche sich in der Ortschaft Petersbaumgarten in der Ortsrotte Bernreith befinden werden mit dem Namen „Bernreith“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.
- (6) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Petersbaumgarten 23, 24, 27, 29, 30, 73, 74, 75, 76, 78 und 79 welche sich in der Ortschaft Petersbaumgarten in der Ortsrotte Buchberg befinden werden mit dem Namen „Buchberg“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.
- (7) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Kirchau 9, 11, 12, 68 und 86 welche sich in der Ortschaft Kirchau in der Ortsrotte Schachen befinden werden mit dem Namen „Schachen“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.
- (8) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Thann 14, Kirchau 14 und 57 welche sich in der Ortschaft Kirchau befinden werden mit dem Namen „Zotthofweg“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.
- (9) Die Liegenschaften mit der derzeitigen Hausnummer Kirchau 62 und Kirchauerstraße 22 welche sich in der Ortschaft Kirchau befinden werden mit dem Namen „Kirchauerstraße“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.
- (10) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Kirchau 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 67, 69, 73, und 87 welche sich in der Ortschaft Kirchau in der Ortsrotte Laa befinden werden mit dem Namen „Laa“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.
- (11) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Kirchau 24 und 26 welche sich in der Ortschaft Kirchau in der Ortsrotte Leiding befinden werden mit dem Namen „Leiding“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.

(12) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Kirchau 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 60 und 61 welche sich in der Ortschaft Kirchau in der Ortsrotte Palm befinden werden mit dem Namen „Palm“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.

(13) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Kirchau 24 und 26 welche sich in der Ortschaft Kirchau befinden werden mit dem Namen „Leiding“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.

(14) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Kirchau 29, 30, 88 und 89 welche sich in der Ortschaft Kirchau in der Ortsrotte Maierhöfen befinden werden mit dem Namen „Maierhöfen“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.

(15) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern 35, 35a, 36, 37, 38, 58 und 59 welche sich in der Ortschaft Kirchau in Richtung Ortsrotte Maierhöfen befinden werden mit dem Namen „Maierhöfenstraße“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.

(16) Die Liegenschaften mit den derzeitigen Hausnummern Kirchau 31, 32 und 33 welche sich in der Ortschaft Kirchau in der Ortsrotte Wieden befinden werden mit dem Namen „Wieden“ und der dazugehörigen Hausnummer (lt. beiliegender Tabelle) bezeichnet.

Hierauf beziehen sich die beiliegenden Plandarstellungen. Sie bilden einen wesentlichen Teil dieser Verordnung.

§ 2

Bereits vergebene Hausnummern werden geändert. Beiliegende Vergleichstabelle bildet einen wesentlichen Teil dieser Verordnung

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung und dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Warth, am 04.09.2018

Für den Gemeinderat

Bürgermeisterin Michaela Walla

Angeschlagen am: 04.09.2018

Abgenommen am: 19.09.2018

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Änderung der Straßenbezeichnungen und Hausnummern in Petersbaumgarten und Kirchau beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

TOP 03) Flächenwidmungsplanänderungen und Raumordnung:

a) Grundsatzbeschluss div. Änderungen von Grundstk. im ehemaligen Gemeindegebiet von Scheiblingkirchen/Thernberg

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Warth beabsichtigt ihr Raumordnungsprogramm (ROP) – Flächenwidmung zu ändern. Nach erfolgter Auflage und Kundmachung dieser, sowie der Beurteilung der RU1 des Landes NÖ und deren umweltstrategischer Überprüfung, sowie der planlichen Darstellung durch DI Zeisler, werden die Änderungen dem Gemeinderat zur Beurteilung und Beschlussfassung werden.

Aufgrund der Änderung der Gemeindegrenze im Bereich des Zottlhofergerinnes sind einige Änderungen durchzuführen. Rechtsufrig des Gerinnes weist ein Teilstück noch eine GIF (Grünlandfläche) auf, im Bereich An der Pitten besteht bei einem Teilstück noch keine Widmung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:
Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die oben erwähnten Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

b) Flächenwidmung BW A1 in BW in Warth**Sachverhalt:**

Die Marktgemeinde Warth beabsichtigt ihr Raumordnungsprogramm (ROP) – Flächenwidmung zu ändern. Nach erfolgter Auflage und Kundmachung dieser, sowie der Beurteilung der RU1 des Landes NÖ und deren umweltstrategischer Überprüfung, sowie der planlichen Darstellung durch DI Zeisler, werden die Änderungen dem Gemeinderat zur Beurteilung und Beschlussfassung werden.

Die Zusammenlegung der Grundstücke erfolgte im Juli 2018. Die beiden Grundstücke der Familie Pürbauer werden zusammengelegt, somit fällt die Aufschließungsbedingung weg und die Umwidmung kann durchgeführt werden.

Freigabe der Aufschließungszone BW-A1 (KG Warth)

Der Gemeinderat der MARKTGEMEINDE WARTH hat in seiner Sitzung am 03. September 2018, TOP 3b folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG**§ 1**

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. wird die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Warth im Bereich der KG Warth ausgewiesene Bauland- Wohngebiets Aufschließungszone „BW-A1“ zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone ist bei der Sitzung des Gemeinderates am 08. September 2016 festgelegt worden.

Ein von allen Grundstückseigentümern unterzeichneter Teilungsentwurf zur Neuaufteilung der Grundstücke liegt vor,

somit ist diese Voraussetzung erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Michaela Walla

angeschlagen, am 04.09.2018
abgenommen, am 19.09.2018

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:
Der Gemeinderat möge die Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

c) Unbefristete Bausperre

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Warth beabsichtigt ihr Raumordnungsprogramm (ROP) – Flächenwidmung zu ändern. Nach erfolgter Auflage und Kundmachung dieser, sowie der Beurteilung der RU1 des Landes NÖ und deren umweltstrategischer Überprüfung, sowie der planlichen Darstellung durch DI Zeisler, werden die Änderungen dem Gemeinderat zur Beurteilung und Beschlussfassung werden.

Bausperren sind durch das NÖ Raumordnungsgesetz geregelt. Diese Änderung ist gesetzlich vorgesehene und dadurch auch hoheitlich seitens des Gemeinderats auszuführen. Der Gefahrenzonenplan und die Hochwasserabflussberechnung DI Perz, die als Grundlage der Bausperre dienen, liegen im Gemeindeamt auf. Sie können während der Öffnungszeiten jederzeit von den Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Die Bürgermeisterin verweist darauf, dass aber auch bereits vor dieser Maßnahme bei jedem Bauvorhaben im Hochwasserabflussgebiet ein Sachverständigengutachten bzw. eine Stellungnahme immer zwingend eingefordert worden ist.

Bausperre für Grundstücke die im Abflussbereich des 30- und 100-jährigen Hochwassers liegen

Der Gemeinderat der MARKTGEMEINDE WARTH hat in seiner Sitzung am 03. September 2018, TOP 3c folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 26 Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wird für unbebaute Grundstücke der Marktgemeinde Warth die im Abflussbereich des 30- und 100-jährigen Hochwassers liegen eine unbefristete Bausperre erlassen. Grundlagen sind der derzeit gültige Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie die Hochwasserabflussuntersuchung 2013 für den Pittenfluss des DI Thomas Perz, lt. Plandarstellung in den rot und gelb umrandeten Bereichen.

§ 2

Zweck der Bausperre

Die betreffenden unbebauten Grundstücks(teil)flächen sind gemäß §15 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. zur Bebauung ungeeignet, da die Flächen lt. den derzeit gültigen Hochwasseranschlaglinien bei 30- und 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden bzw. lt. dem derzeit gültigen Gefahrenzonenplan rutsch-, steinschlag-, wildbach-, oder lawinengefährdet sind.

Die Bausperre ist gemäß § 26 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. unbefristet. Sie ist vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

Die Erteilung einer Baubewilligung kann unter diesen Bedingungen erfolgen:

- eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung (für Grundstücke im Abflussbereich des Haßbaches und seiner Zubringer) lt. gültigem Gefahrenzonenplan
- eine positive Beurteilung eines Sachverständigen für Grundstücke im Abflussbereich der Pitten, damit aufgrund der jeweiligen Hochwasseranschlaglinien bautechnische Maßnahmen gegen Überflutungen getroffen werden können.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Michaela Walla

angeschlagen, am 04.09.2018
abgenommen, am 19.09.2018

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:
Der Gemeinderat möge die Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, SPÖ, FPÖ
dagegen: -----
enthalten: Grüne

TOP 04) Änderung Wortlaut Umweltförderung aufgrund geänderter Bauanzeigepflicht lt NÖ BO 2014 § 16**Sachverhalt:**

Lt. § 16 der NÖ BO 2014 ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen und Solaranlagen nur mehr **meldepflichtig** und nicht mehr anzeigepflichtig. Eine Meldung beinhaltet lt. NÖ BO nach Fertigstellung das Vorlegen einer Bescheinigung und eines Befundes eines befugten Fachmanns, sowie die Zahlungsbestätigung im Bauamt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung wie oben erläutert beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 05) Bericht über die Unwetterkatastrophe 12. – 13. Juni 2018

Zu Beginn darf ich auf die Verpflichtung zur Instandhaltung im Uferbereich von Bächen und Gerinnen hinweisen. Diese ist im Wasserrechtsgesetz erläutert. Lt. § 50 WRG sind eben die Bereiche geregelt, wo es Wasserberechtigte gibt (z.B. Wehranlage an der Pitten). Im § 47 WRG sind die Eigentümer der Uferbereiche für die Instandhaltung beschrieben.

Seitens der Gemeinde wird jährlich bzw. nach Starkregenereignissen eine Wildbachbegehung durchgeführt und auch entsprechend dokumentiert.

Die Unwetterkatastrophe vom 12. und 13. Juni 2018 hat folgende Kosten verursacht:

Sofortmaßnahmen, hier sind die Kosten aufgrund des Katastrophengebiets im Bezirk, alle vom Land NÖ Katastrophenfonds übernommen worden:

€ 100.804,75 ohne Assistenzeinsatz des Österr. Bundesheeres

Auf Nachfrage wurde die Arbeit der Pioniere der Melker Kaserne mit **€ 53.460,60** bewertet.

Die Maßnahmen sind teilweise bereits an den beiden ersten Tagen erfolgt, da Gefahr in Verzug war. Alle Arbeiten sind mit der Wildbachverbauung koordiniert worden.

Die Abrechnung erfolgte über die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen und wurde rasch und unbürokratisch durchgeführt.

Schadenskommissionen: Sehr rasch konnten wir bereits am Freitag nach dem Hochwasser mit den Begehungen beginnen. Das Gebietsbauamt stellte den betroffenen Gemeinden Sachverständige zur Verfügung. In Warth sind wir oftmals bis 21:30 Uhr bei den geschädigten Personen unterwegs gewesen.

Die Schadenssumme der **privaten Schäden** belief sich lt. den Schätzungen des Sachverständigen insgesamt auf rund **€ 750.500,00**. Die Abwicklung dieser Schäden über die Landesregierung erfolgte prompt und unbürokratisch. Ausbezahlt wurden 20% der geschätzten Summe.

Die Schäden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind teilweise noch nicht abgerechnet. Nach heutigem Stand belaufen sich die Kosten im Bereich der **Landwirtschaft** auf rund **€ 13.500,00** und im Bereich der **Forstwirtschaft** auf rund **€ 57.500,00**. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein nach der Endbegehung mit der Schadenskommission. Hier ist noch zu erläutern, dass eine Förderung erst ab einen Schaden in der Höhe von € 1.500,00 gewährt wird.

Schäden entlang der **Güterwege** sind beinahe alle schon saniert worden. Die Schadenssumme beläuft sich hier auf rund **€ 29.000,00**. Hier erhält die Gemeinde über den Katastrophenfonds 50%, die Auszahlung erfolgt meist erst im Jahr nach dem Schadensereignis.

Weitere **Arbeiten entlang der Wildbäche** und deren Zubringer sind in der KW 35 seitens der Wildbachverbauung fertig gestellt worden.

35% der Kosten sind von den Gemeinden zu tragen. Es ist bereits eine Zahlung seitens der Gemeinde in der Höhe von **€ 35.000,00**. Somit sind € 100.000,00 verbaut worden.

Zusammengefasst hat die Marktgemeinde Warth derzeit rund € 65.000,00 an Kosten für die verschiedenen Sanierungsmaßnahmen aufwenden müssen.

Lt. Wildbachverbauung werden viele noch für die Zukunft notwendige Baumaßnahmen bereits in das Projekt eingearbeitet werden. Die Kostenaufteilung wird voraussichtlich wie folgt aussehen: 58% Bund 15% Land 27% Gemeinde

In Olbersdorf hat es auch eine Förderung seitens der EU gegeben. Die Abwicklung erfolgte damals über die ecoplus, mit einem eigenen Förder-Programm zum Schutz der Industriebetriebe.

Die Haßbachtalstudie wird im September der Bevölkerung vorgestellt. Eine mündliche Zusage für die Verfügungstellung der Mittel gab es bereits am 13. Juni von LH Stellvertr. Dr Stephan Pernkopf, der persönlich in Warth und Kirchau war.

Die verantwortlichen Personen der Wildbach- und Lawinenverbauung beschäftigen sich seit diesen Tagen mit der Studie und bereiten die Studie für die Umsetzung entsprechend vor.

Informationsveranstaltung Haßbachtalstudie und Umsetzung der Maßnahmen mit Gebietsbauamtsleiter DI Heinrich Grünwald

Mittwoch, 19. September 2018 um 19:00 Uhr in der Alten Schule in Kirchau

Zum Schluss möchte ich mich nochmals bei allen Feuerwehrkameraden sowie allen freiwilligen Helferinnen und Helfer und dem Österr. Bundesheer herzlich bedanken. Auch die Vertreter der Behörden und alle beteiligten Firmen haben einen wesentlichen Anteil an der raschen Sanierung der zerstörten Infrastruktur beigetragen.

TOP 06) Bericht Umweltgemeinderat

a) Erstes Startseminar zur e5-Gemeinde am 7. Juni 2018

Ein Protokoll zum Startseminar sowie ein Kurz- und Maßnahmeninfo wurde von unserer Betreuerin DI Monika Panek erstellt. Die Unterlagen können auf Wunsch gerne allen GemeinderätInnen zur Verfügung gestellt werden.
Das zweite Startseminar findet am 17. Oktober 2018 statt.

*BGGR Stangl verlässt um 20:28 Uhr die Sitzung,
es sind somit 15 Gemeinderäte stimmberechtigt.*

b) Umweltausschusssitzung am 21. August 2018

**Protokoll zur
Sitzung – Umweltausschuss
Dienstag, den 21. August 2018
In Kirchau, Bachgasse 5 bei UGR Josef Kerschbaumer**

Beginn: 19:10 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Anwesend: Vizebgm. Peter Liebentritt, GR Gerald Hanke, GR Gerald Baumgartner, GGR Markus Motsch, Obmann UGR Josef Kerschbaumer

1) Protokoll vom 07.06.2018

Keine Einwände

2) Klimaveränderung – Hochwasserkatastrophe

Der Obmann berichtet: Auf der Suche nach Initiativen betreffend Klimaveränderung ist dem Obmann eine Aktion des Klima- und Energiefonds aufgefallen, „KLAR – Klimawandel Anpassungs Modell Regionen“. Konkreter Hochwasserschutz kommt im Konzept allerdings nicht vor. Unter „KLAR“ wurden kürzlich E-Bike Routen betafelt. Es gibt eine Auflistung von Veranstaltungen. Weder bei den E-Bike Routen wie bei den Veranstaltungen kommt die Gemeinde Warth vor. Unsere Gemeinde sollte sich mehr einbringen.

Der Obmann berichtet über seine eigene Initiative betreffend privaten Hochwasserschutz. Die UWAS-Mitglieder besichtigen vor Beginn der Sitzung den Hochwasserschutz im Haus Bachgasse 5 in Kirchau.

Vizebgm. Liebentritt schlägt vor, dass man von der Gemeinde die Errichtung von privaten Hochwasserschutz fördern könnte.

Einstimmige Kenntnisnahme

*BGGR Stangl nimmt um 20:31 Uhr an der Sitzung teil,
es sind somit 16 Gemeinderäte stimmberechtigt.*

3) Bachreinigung nach dem Hochwasser

Der Obmann berichtet: Das Hochwasser im Juni hat viel Müll angeschwemmt. Plastikteile und vieles mehr haben sich am Ufer verfangen. Er schlägt vor, dass Umweltgemeinderat und Umweltausschuss Ende Oktober eine außerplanmäßige Bachsäuberungsaktion mit freiwilligen HelferInnen durchführen.

Termin: Samstag 27. Oktober 2018 von 8-11 Uhr

Einstimmige Kenntnisnahme

4) **E5-Gemeinde – Energiekonzept**

Vorschlag: Um den Energiebericht 2017 mit sämtlichen Vorschlägen bzw. Interpretationen mehr Nachdruck zu verleihen, sollte daraus ein Energiekonzept erstellt werden. Da sämtliche Gemeindegebäude einer Energieberatung unterzogen wurden, liegen entsprechende fundierte Vorschläge für mehr Energieeffizienz vor. Der Gemeinderat hat den Gemeinde Energie Bericht 2017 einstimmig zur Kenntnis genommen. Eine Zustimmung des Gemeinderates dürfte daher kein Problem sein.

Der Obmann wird ein Energiekonzept auf Grundlage des Energieberichtes 2017 ausarbeiten. Das Energiekonzept wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Einstimmige Kenntnisnahme

5) **Allfälliges**

Der Obmann verweist auf folgende Termine:

27.08.18 - Vorlage E&KB Fenster an BGM

14.09.18 - Energie & Umwelttag 2018 in Zwentendorf, e5-Gemeinden

05.10.18, 13-18 Uhr - Tag der offenen Tür am Gemeindeamt

17.10.18, 18 Uhr - 2. E5-Teamsitzung

Anfrage GR Hanke

Wie soll man mit dem in großen Mengen wuchernden Springkraut umgehen, Bekämpfung ja oder nein?

Vorschlag Obmann: Auskunft soll bei Natur im Garten eingeholt werden.

Protokoll erstellt am 30.08.2018 von Obmann UGR Josef Kerschbaumer

c) **Fällung einer Trauerweide bei der Autobahnbrücke in Warth**

Das Fällen einer Trauerweide in der Nähe der Autobahnbrücke am Warther Blumenweg veranlasste BürgerInnen zu Unmutsäußerungen, zurecht meine ich. Der Platz dient auch als Sammelplatz für Häckselgut.

Die Trauerweide spendete Schatten und war ein guter Sichtschutz zu den Brückenpfeilern. Eine Gefährdung durch herabfallende Äste dürfte auch nicht bestanden haben.

Am 14. Juli 2018 wurde die gesunde Weide gefällt.

Als UGR ersuche ich die Frau BGM, vor dem Fällen von Bäumen im Ortsgebiet ein fachgerechtes Zurückschneiden prüfen zu lassen.

TOP 07) Sondernutzung – Gemeindestraße – Grundstück Nr. 416, KG Kirchau

Sachverhalt:

Das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, ersucht um Bewilligung, das öffentliche Gut – Gemeindestraße – Grundstück Nr. 416, EZ 64, KG Kirchau zwischen den Grundstücken 184/1 und 184/2 unterirdisch in einer Lage von ca. 8 m quer zu dürfen, um eine Stromleitung mit einem Rohrdurchmesser von 10 cm zu verlegen.

Diese Stromleitung wird die Digitalfunkanlage (Behördenfunk), die am Grundstück von Familie Leopoldine und Josef Puchegger in der KG Kirchau, Gst Nr. 184/1, errichtet werden soll, mit elektrischer Energie zu versorgen.

Diese Digitalfunkanlage dient den Blaulichtorganisatoren und gewährleistet gute Funkverbindungen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Sondernutzung wie oben erläutert beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

Die Bürgermeisterin schließt die Gemeinderatssitzung **um 20:34 Uhr.**

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Für die ÖVP

.....
Für die SPÖ

.....
Für die FPÖ

.....
Für die Grünen

Im Anhang finden sich die Unterlagen bezüglich:

DA 01 Bgm Walla; Sondernutzung – Gemeindestraße – Grundstück Nr. 416, KG Kirchau

Bericht UGR Kerschbaumer

Protokoll Umweltausschusssitzung vom 21. August 2018